

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 EStDV für Spenden an den Förderverein für Erforschung und Behandlung von HSP50 e.V.

Spenden bis zu 300 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit Ihrem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

Der Förderverein für Erforschung und Behandlung von HSP50 e.V. möchte Ihre Spenden so effektiv und so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Porto und Versandkosten vermeiden. Aus diesem Grund werden wir nur Zuwendungsbestätigungen ab einem Betrag von mindestens 300 Euro versenden. Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 300 Euro (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken – steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag – vorzulegen.

Spenden über 300 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Der Förderverein zur Erforschung und Behandlung von HSP50 e.V. ist beim Finanzamt als mildtätige und gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit, somit können Sie Spenden an unsere Organisation von der Steuer absetzen. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis, ohne Sie wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

(Gilt bis 300 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug / Ihren Kontoauszügen)

Die Satzung des Fördervereins zur Erforschung und Behandlung von HSP50 e.V. erfüllt wegen der Verfolgung von mildtätigen Zwecken sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung nach dem Feststellungsbescheids des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I, Steuernummer 27/665/50655 vom 02.12.2024 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Der Förderverein zur Erforschung und Behandlung von HSP50 e.V. ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden, die bis zum 01.12.2027 für die genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet wird.

Bei der Zuwendung, die der Förderverein zur Erforschung und Behandlung von HSP50 e.V. erhalten hat, handelt es sich um eine Spende

Förderverein zur Erforschung und Behandlung von HSP50 e.V.
c/o Clemens Müller
Marchlewskistraße 97
10243 Berlin